

**EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN**



# **Abfallverordnung**

GV 01.06.2022

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 des Abfallreglements vom 01.06.2022 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:  
Kehricht

- <sup>1</sup> Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
  - Gebührensäcke;
  - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
  - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
  - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
  - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- <sup>2</sup> Der Kehricht wird 1-mal wöchentlich abgeführt.
- <sup>3</sup> Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

Art. 2

Bereitstellung:  
Sperrgut

- <sup>1</sup> Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- <sup>3</sup> Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 1.50 m zulässig.
- <sup>4</sup> Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Art. 3

Bereitstellung:  
Grünabfälle

- <sup>1</sup> Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
- <sup>3</sup> Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
- <sup>4</sup> Äste werden zweimal im Jahr abgeführt. Im Winter durch Selbstanlieferung.
- <sup>6</sup> Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Bereitstellung:  
Gemeinsame  
Bestimmungen

- <sup>1</sup> Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- <sup>3</sup> Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.
- <sup>4</sup> Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

<sup>5</sup> Abfallsäcke, Container und andere Gebinde ohne Gebührenmarke werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>6</sup> Container, die keine Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert.

Art. 5

Verkaufsstellen  
Säcke, Marken,  
Plomben

Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

**Grundgebühr**

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen) CHF 95.00

Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) CHF 80.00

**Mengengebühren**

**4. Kehrrecht**

Gebührenmarken

17 Liter CHF 1.00

35 Liter CHF 1.50

60 Liter CHF 2.90

Containermarke 800 Liter CHF 30.00

**2. Sperrgut**

Gebührenmarke (max. 30 kg) CHF 9.00

**3. Grünabfälle**

Gebührenmarke Grünabfuhr gelb (140 Liter Container oder 1m<sup>3</sup> Äste) CHF 5.50

Gebührenmarke Grünabfuhr rot (240 Liter Container oder nach Litern dementsprechend) CHF 10.00

**4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb**

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach dem Vorjahrestarif des Amts für Wasser und Abfall des Kantons Bern.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 31. Dezember fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungs-

rat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

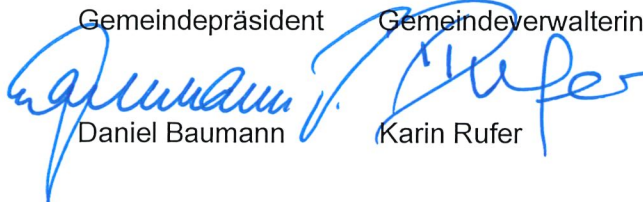
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Leuzigen, 08. Juni 2022

**Einwohnergemeinderat Leuzigen**

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin



Daniel Baumann

Karin Rufer